

Bemerkungen:

- 1.) Ingenieur- oder Architektenleistung nach HOAI bzw. Gebührenordnung unterhalb des Schwellenwertes für Vergabeverfahren nach VOF; Vergabe nach Nr. 1 (1) VO.
- 2.) Besondere Dringlichkeit
 - a) nach VOB/A, § 3, 4 d
 - b) nach VOL/A, § 3, 4 f
 - c) im Sinne von Nr. 1 (2) Satz 2 VO (Gefahr im Verzug)
- 3.) Für die Leistung kommt nur ein Unternehmen in Betracht (VOB/A, § 3, 4 a), da
 - a) in bereits ausgeführte, noch der Gewährleistung unterliegende Leistungen eingegriffen wird,
 - b) ein Wartungsvertrag besteht,
 - c) Monopolstellung besteht.
- 4.) Die Leistung konnte nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden (VOB/A, § 3, 4 b).
- 5.) Die Leistung kann von einer bereits vergebenen, größeren Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden (VOB/A, § 3, 4 c).
- 6.) Freihändige Vergabe nach Preiseinziehung unter mehreren Firmen gem. Nr. 2 (1) und (2) VO und dem gemeinsamen Runderlass des Landes Hessen vom 20.03.2001, StAnz. 2001, S. 1413, geändert durch Runderlass vom 1.12.2004, StAnz. 2004, S. 3844.
- 7.) Die Vergabe erfolgte auf der Preisbasis eines aus einer Ausschreibung hervorgegangenen günstigsten Bieters.
- 8.) Eine öffentliche Ausschreibung hätte einen im Missverhältnis zum Auftragswert stehenden Aufwand verursacht (VOB/A, § 3, 3 (1) a); die geschätzten Kosten beliefen sich auf unter 40.000,00 € (Nr. 2 (3) VO).
- 9.) Eine vorhergehende öffentliche Ausschreibung hat kein annehmbares Ergebnis erbracht und wurde aufgehoben (VOB/A, § 3, 3 (1) b).
- 10.) Eine öffentliche Ausschreibung war aus Gründen der Dringlichkeit der Leistung unzumutbar (VOB/A, § 3, 3 (1) c).
- 11.) Die Leistung wird nur von wenigen Unternehmen erbracht, die auf dem Wege der beschränkten Ausschreibung am besten angesprochen werden konnten.
- 12.) Die Auftragserweiterung wurde aufgrund vorher nicht erkennbarer, zusätzlich erforderlicher Leistungen notwendig.
- 13.) Auftragserweiterung aufgrund einer Massenerhöhung.
- 14.) Es handelt sich um Börsenwaren (VOL/A; § 3 Nr. 4 Buchstabe I VOL/A).
- 15.) Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder besondere Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht (§ 3 Abs. 4 Buchstabe a der VOL/A).
- 16.) Die Leistung kann nur durch einen beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden. (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a der VOL/A).

- 17.) Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht (§ 3 Abs. 4 Buchstabe a der VOL/A). Der Vertragspartner wurde seinerzeit durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.
- 18.) Arbeiten im öffentlichen Straßenraum durch von der Stadt zugelassenes Unternehmen; Preisbasis gem. städtischer Jahresausschreibung.
- 19.) Erstattung durch Brandversicherung. Die Firma wurde von der Versicherung vorgeschlagen und das Angebot ohne Vorlage von Nebenangeboten akzeptiert.
- 20.) Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Gebäudeeigentümer.
- 21.) Aufgrund Vergabeverhandlungen mit den mitbietenden Firmen der vorausgegangenen öffentlichen Ausschreibung nachdem über das Vermögen der damals mindestbietenden Firma das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- 22.) Eine öffentliche Ausschreibung hätte keinen günstigeren Anbieter erbracht, da es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelte (§ 3 Nr. 4 VOL/A).
- 23.) Beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage der VOB Teil A § 3, Pkt. 3 (1) b), da bei vorausgegangenen öffentlichen Ausschreibungen kein Angebot abgegeben wurde.
- 24.) Die Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die eine Zulassung nach § 39 Abs. 1 Gefahren-Stoff-Verordnung (GefStoffV) und somit die entsprechende Eignung hierfür besitzen.
- 25.) Die Richtlinien und Verfahrensweisen zur Umsetzung der S @ Z-Pakete (Schule Zukunft) im Rahmen der Medieninitiative Schule @ Zukunft erfolgen unter Bezug und Vorgabe der Kriterien für eine Ausschreibungsbefreiung der S @ Z-Pakete.
-Geprüft und Festgestellt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung per Erlass vom 23.08.01-
- 26.) Das KIV garantiert nur dann die Funktionalität Ihrer Programme, wenn sie die Postleitung selbst in Auftrag geben.
- 27.) Erstattung durch Versicherung. Das Angebot wurde von der Versicherung geprüft und eine Kostenübernahme zugesagt.
- 28.) Die Vergabe erfolgt auf der Basis von Kreisausschuss-Beschlüssen nach Insolvenz des beauftragten Generalunternehmers an von diesem beauftragte Nachunternehmer; die Arbeiten wurden unter dem Generalunternehmer von den Nachunternehmern bereits begonnen.
- 29.) Nach Ziffer 2 (1) der Vergabeordnung des Hochtaunuskreises sind Freihändige Vergaben ohne vorliegen besonderer Gründe möglich, wenn die geschätzten Auftragswerte netto 25.000 € (VOB) bzw. 10.000 € (VOL) nicht überschreiten (vergl. Gemeinsamer Runderlass des Landes Hessen v. 01.12.2004).
- 30.) Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme; hier zwingend vorgeschriebene Freihändige Vergabe mit vorheriger Preiseinziehung unter mehreren Firmen für Auftragsleistungen mit geschätzten Kosten bis zu 100.000 € netto.
- 31.) Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme; hier zwingend vorgeschriebene Beschränkte Ausschreibung für Auftragsleistungen mit geschätzten Kosten zwischen 100.000 € netto und 1.000.000 € netto.

- 32.) Freihändige Neuvergabe der (verbleibenden) Bauleistung nach Insolvenz des Auftragnehmers und Preisverhandlungen unter geeigneten Firmen aus dem Bieterkreis der ursprünglichen Ausschreibung.
- 33.) Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme. Die Maßnahme unterliegt dem europäischen Vergaberecht; die Ausschreibung muss daher öffentlich bzw. im offenen Verfahren erfolgen.

Vergabeart

- Ö** = Öffentliche Ausschreibung
B = Beschränkte Ausschreibung
F = Freihändige Vergabe
E = Auftragserweiterung
KP = Konjunkturprogramm